Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat II Amt FB02	Datum 29.01.2004

I N F O R M A T I O N **I0028/04**

	Sitzung		
	Tag	öffentlich	nichtöffentlich
Der Oberbürgermeister	10.02.2004		X
Finanz- und Grundstücksausschuss	25.02.2004	X	

Thema:

Prüfauftrag des FG vom 14.01.2004 - Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften -

Es ist zu untersuchen, ob rechtliche Verpflichtungen für den Finanz- und Grundstücksausschuss (FG) bestehen, die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften vor der Beschlussfassung durch den Stadtrat zu prüfen.

Ergebnis der Prüfung:

Eine Prüfpflicht des FG für die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe und Eigengesellschaften kann nach geltender Rechtslage nicht festgestellt werden.

Begründung Eigenbetriebe:

Das EigBG LSA regelt in dem § 8 (1), dass für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ein beschließender Ausschuss (Betriebsausschuss) zu bilden ist. Im § 9 EigBG LSA werden die Aufgaben des Betriebsausschusses beschrieben. Der § 9 (1) beinhaltet folgende Formulierung:

*Der Betriebsausschuss **bereitet alle Angelegenheiten** des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Betriebsleitung.*

In den einzelnen Eigenbetriebssatzungen sind die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses, wie folgt beschrieben:

(Auszug)
*Der Betriebsausschuss überwacht die von dem Betriebsleiter vorgenommene Geschäftsführung des Eigenbetriebes. Er **bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes nach den gesetzlichen Vorschriften und/oder die nach der Eigenbetriebssatzung erforderlichen Beschlüsse des Stadtrates vor**, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind.*

Eine Angelegenheit nach gesetzlichen Vorschriften ist der Wirtschaftsplan gemäß § 94 (2) GO LSA in Verbindung mit dem § 110 (1) Ziff. 3 und (3) GO LSA.

Die Zuständigkeit des Stadtrates für die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne ist in den Eigenbetriebssatzungen festgeschrieben.

Die Betriebsausschüsse sind entsprechend der geltenden Rechtslage als zuständige Ausschüsse für die Eigenbetriebe in der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg enthalten.

Dem FG ist es grundsätzlich freigestellt, sich im Rahmen seiner Zuständigkeit mit den finanziellen Auswirkungen (in Form von Zuschüssen und Kostenerstattungen) auf den Haushalt zu befassen.

Begründung Eigengesellschaften:

Das GmbH-Gesetz schreibt die Erstellung von Wirtschaftsplänen durch die Gesellschaften nicht zwingend vor.

In den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften ist aber festgeschrieben, dass die Gesellschaften zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes und einer mittelfristigen Finanzplanung verpflichtet sind. Damit wird der Forderung des § 121 (1) GO LSA Rechnung getragen in dem es heißt „dass in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt, der Wirtschaftsführung eine dreijährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Wirtschaftsplan sowie die Finanzplanung der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden“ muss.

In den Gesellschaftsverträgen der Gesellschaften ist in der Regel festgelegt:

> „Rechtzeitig vor Beginn eines Geschäftsjahres hat die Geschäftführung einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgs-, einem Vermögens- und einem Finanzplan sowie einer Stellenübersicht. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Wirtschaftsplanung zugrundezulegen. Der Wirtschaftsplan und der Fünfjahresplan sind der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorzulegen.“

Während der FG bzw. der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg darüber zu beschließen hat in welcher Form und in welcher Höhe den Gesellschaften Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden hat prinzipiell nur der Aufsichtsrat bzw. die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft das Recht die Geschäftsführung anzuweisen, die Wirtschaftspläne zu erstellen und zu ändern. Sollten die in den Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zuschüsse nicht mit den vom FG bzw. vom Stadtrat beschlossenen Zuschüssen übereinstimmen, liegt die diesbezügliche Zuständigkeit bei den Organen der Gesellschaft (Geschäftsführung, Aufsichtrat bzw. Gesellschafterversammlung).

Czogalla